

ABSCHRIFT

B U N D E S G E R I C H T S H O F

X 88 10/77BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. George W. G [REDACTED], S [REDACTED] M [REDACTED],

2. John T. T [REDACTED], L [REDACTED] A [REDACTED], C [REDACTED]. (Vereinigte
Staaten),Anmelder und Rechts-
beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Wilhelm G [REDACTED], Spezialfabrik für Apparate der Fernmelde-
technik, W [REDACTED],Einsprechende und Rechts-
beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der 1. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juni 1978 durch den Vorsitzenden Richter Kalbhaus und die Richter Dr. Bruchhausen, Dr. Windisch, Dr. Hesse und Brodeur

beschlossen:

Die Anmelder werden, nachdem sie die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 22. Senats (technischen Beschwerdesenats XVII) des Bundespatentgerichts vom 1. Juni 1977 zurückgenommen haben, dieses Rechtsmittels für verlustig erklärt.

- 3 -

Monate nachgefolgt ist; denn das Gesetz setzt keine Antragsfrist fest. Sofern die Anmelder mit ihrem Hinweis auf das nach ihrer Meinung fehlende Rechtsschutzinteresse für die "nachträgliche Meldung" - gemeint ist die Anzeige des Verfahrensbevollmächtigten der Einsprechenden, daß er deren Vertretung übernommen habe - etwa geltend machen wollen, daß sie sich nicht für verpflichtet halten, Kosten der Einsprechenden zu tragen, die erst durch diese Anwaltsabstellung und die Stellung der Anträge entstanden sind, ist darauf hinzuweisen, daß der Ausspruch aller Rücknahmefolgen einen Antrag voraussetzt, der nur durch einen bei dem Rechtsmittelgericht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden kann (BGH NJW 1970, 1320; BGH LM Nr. 1 zu § 41 r PatG).

Ballhaus

Kesse

